

Satzung über die Kostenbeiträge für die Kindertagesstätten
im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 05.03.2026

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch den Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 05.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§1
Kostenbeiträge

- (1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte ist ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag zu entrichten. Er ist so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Kostenbeiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und werden gestaffelt.
- (2) Die Kostenbeiträge sind monatlich fällig. Die Kostenbeitragsbescheide gelten auch für die Folgemonate, solange diese nicht durch neue Kostenbeitragsbescheide aufgehoben oder ersetzt werden.

§2
Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Wird ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen, so errechnet sich Kostenbeitrag im Verhältnis der in Anspruch genommenen Kalendertage zu den Monatstagen.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit dem Tag der Entlassung des Kindes aus der Kindertagesstätte.
- (3) Bei einem Wechsel der Einrichtung (z. B. von einer Krippe in einen Kindergarten) werden die Kostenbeiträge nach Absatz 1 berechnet und ggfs. verrechnet.
- (4) Der monatliche Kostenbeitrag ist jeweils im Voraus zum 1. eines Monats zu entrichten.
- (5) Wird die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe, auf Schadenersatz oder auf Beitragserstattung. Dies gilt ebenso für ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder ein Ausscheiden des Kindes ohne Abmeldung.
- (6) Die jährlich festgelegte Schließzeit von drei Wochen in den Sommerferien verringert nicht den für den Monat zu entrichtenden Kostenbeitrag.
- (7) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§3
Kostenbeitragspflichtige

- (1) Zur Entrichtung der Kostenbeiträge sind alle Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes, unabhängig vom Wohnort, verpflichtet. Die Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Einkommensberechnung

- (1) Ist mehr als ein Sorgeberechtigter vorhanden, so ist ein gemeinsames Einkommen unabhängig vom Wohnort der Sorgeberechtigten zu bilden.
- (2) Die Eingruppierung in die jeweilige Elternbeitragsstufe erfolgt anhand des Gesamtbruttoeinkommens aller Sorgeberechtigten. Grundlage der Berechnung ist der Gehaltsnachweis aus dem vorangegangenen Dezember für das Gesamtbruttoeinkommen und hilfsweise der aktuell vorliegende Einkommenssteuernachweis. Das Einkommen errechnet sich als die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) abzüglich des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 des EstG und die jährliche Werbungskostenpauschale gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 des EstG in der jeweils gültigen Fassung.
Zusätzlich gelten folgende Leistungen als Einkommen:

- Renten
- Lohnersatzleistungen
- Elterngeld / Elterngeld Plus
- Wohngeld
- Bürgergeld
- Abfindungen (einschließlich Erklärung nach § 34 EstG)

Wurde im für die Berechnung des Elternbeitrages maßgebenden Kalenderjahr nicht für das gesamte Jahr Einkommen bezogen, erfolgt eine Hochrechnung anhand der ersten drei Gehaltsabrechnungen auf ein fiktives Jahreseinkommen (12 Monatsgehälter). Sofern tatsächlich 13 Monatsgehälter gezahlt werden, sind diese zu Grunde zu legen.

- (3) Eine Arbeitsaufnahme im laufenden Kindergartenjahr ist umgehend nach Antritt anzuzeigen. Der neu zu zahlende Kostenbeitrag wird anhand der ersten drei für volle Kalendermonate abgerechneten Verdienstbescheinigungen berechnet.
- (4) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft sind für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr durch den Einkommenssteuerbescheid bzw. geeignete Unterlagen (z. B. Bescheinigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers über die Höhe der Einkünfte aus dem Vorjahr, Einnahmeüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 33 EstG nachzuweisen. Die erzielten positiven Einkünfte (steuerrechtlicher Gewinn) sind als Brutto-Erwerbseinkommen anzusetzen.
- (5) Kommt der Kostenbeitragspflichtige seiner Auskunft- oder Nachweispflicht nicht oder nicht in genügendem Maße nach, wird bis zur Erfüllung der Auskunft- und Nachweispflicht ein Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungsform erhoben.
- (6) Eine Änderung des aktuellen Einkommens gegenüber dem nachgewiesenen Einkommen ist der Samtgemeinde Boldecker Land unverzüglich mitzuteilen. Bei verspäteter Mitteilung werden die Kostenbeiträge rückwirkend mit dem Monat der Einkommenserhöhung neu festgesetzt. Sofern sich das Einkommen vermindert, wird eine Neuberechnung ab dem Monat der Bekanntgabe vorgenommen.
- (7) Die Samtgemeinde Boldecker Land nimmt im zweiten Quartal eines Jahres eine jährliche Einkommensüberprüfung vor. Das Recht auf weitere stichprobenartige Einkommenskontrolle zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr bleibt davon unberührt.
- (8) Veranlagungszeitraum ist immer das Kindertagesstättenjahr vom 01. August an.

§ 5

Kostenbeiträge - Grundsätze

- (1) Im monatlichen Kostenbeitrag sind die Kosten für Getränke und Beschäftigungsmaterial enthalten.
- (2) Die Beitragstabellen berücksichtigen für die Kinderkrippen und Kindergärten eine tägliche Betreuungszeit, Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von vier, sechs und sieben bis acht Stunden; für die Horte von vier Stunden. Die Beitragstabelle staffelt sich wie folgt:
 - Betreuungszeit von bis zu 4 Stunden
 - Betreuungszeit von 5 bis 6 Stunden
 - Betreuungszeit von 7 bis 8 Stunden.
- (3) Ab dem 01. August 2026 (Schuljahr 2026/2027) haben gemäß dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) alle Erstklässler in Niedersachsen einen Rechtsanspruch auf täglich acht Stunden Unterricht und kostenfreie Betreuung in der Schule in Form von Ganztagsbetreuung oder Hortbetreuung. Dieser Anspruch wird in den folgenden Jahren schrittweise eingeführt.
- (4) Nach der Vergabe noch zur Verfügung stehende Betreuungsplätze werden bis einschließlich Schuljahr 2028/2029 an höherklassige Kinder weiterhin kostenpflichtig vergeben.

Schuljahr	beitragsfrei	beitragspflichtig
2026/2027	Klassenstufe 1	Klassenstufe 2-4
2027/2028	Klassenstufe 1-2	Klassenstufe 3-4
2028/2029	Klassenstufe 1-3	Klassenstufe 4
Ab 01.08.2029	Klassenstufe 1-4	-

- (5) Die Betreuung während der Schulferien (außerhalb der Schließzeiten) wird ganztägig (acht Stunden) angeboten. Sofern dieses Angebot in Anspruch genommen wird, sind die Betreuungsstunden für alle Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 kostenpflichtig entsprechend des Beitrags entsprechend Anlage 1 der Beitragstabelle.
- (6) Der Kostenbeitrag entfällt gemäß § 22 NKiTaG für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach § 20 NKiTaG erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme einer regelmäßigen Randzeit (§ 6 der Kitasatzung) von gesamt acht Stunden täglich. Die Betreuungszeit über acht Stunden täglich ist weiterhin kostenbeitragspflichtig.
- (7) Der Aufwandsersatzanspruch für Sonderdienste (§ 6 Abs. 7 der Kitasatzung) beträgt pro angefangene 15 Minuten pauschal 10,- €.
- (8) Die Beitragssätze der monatlichen Kostenbeiträge inkl. gebuchter Randzeiten (§ 6 Abs. 1 bis 6 der Kitasatzung) ergeben sich aus der Anlage 1 der Beitragstabelle zu dieser Satzung.

§6

Eingewöhnungszeiten in Kinderkrippen

- (1) Während der Eingewöhnungszeit in den Krippen (§ 14 Abs. 3 der Kitasatzung) beträgt der Kostenbeitrag 65,- €. Die tatsächliche Betreuungszeit ist dabei unerheblich.

§7

Geschwisterermäßigung, Platzgeld

- (1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie eine Krippe, einen Kindergarten oder einen Hort in Trägerschaft der Samtgemeinde Boldecker Land, so ermäßigt sich der Grundkostenbeitrag (ohne Verpflegung und Sonderdienste) für das 2. und jedes weitere Kind um 50 %.
- (2) Das 1. Kind ist das Kind mit dem höchsten Kostenbeitragssatz. Die weitere Reihenfolge erfolgt nach den nächsthöheren Kostenbeitragssätzen.
- (3) Sofern für ein Kind an Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht, wird dieses Kind bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (4) Fehlt ein Kind länger als einen Monat, so wird, wenn der Anspruch auf einen Platz in der jeweiligen Einrichtung bestehen bleiben soll (§ 9 Abs. 2 lit. a) der Kitasatzung) anstelle des monatlichen Kostenbeitrags ein Platzgeld erhoben. Es beträgt 50 % des jeweils zu entrichtenden Kostenbeitrags. Das Platzgeld ist von den Sorgeberechtigten per Formular und entsprechender Nachweise über die Abwesenheit (eigenständig) zu beantragen. Über die Gewährung des Platzgeldes entscheidet die Samtgemeinde Boldecker Land, Fachbereich Bildung und Soziales.
- (5) Schließzeiten der Einrichtungen werden bei der Berechnung des Platzgeldes nicht berücksichtigt.
- (6) Die Ermäßigung nach den Absätzen 1-3 gilt nicht für das Platzgeld.

§8

Ausnahmen, Härtefälle

- (1) Über Ausnahmen entscheidet in Zweifelsfällen die/der Samtgemeindebürgermeister/in.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Kostenbeitrag bei Bedürftigkeit ermäßigt oder erlassen werden. Über die Ermäßigung oder den Erlass entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

§9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die Satzung vom 15.03.2018 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01.08.2020 und die 2. Änderungssatzung vom 01.04.2022 treten zeitgleich außer Kraft.

Weyhausen, den 05.03.2026

Rymas

Samtgemeindebürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätten im Bereich der
Samtgemeinde Boldecker Land vom 05.03.2026**

Betreuungsart		bis 20.000,- €	bis 25.000, €	bis 30.000,- €	bis 35.000,- €	bis 40.000,- €	bis 45.000,- €	bis 50.000,- €	bis 55.000,- €	bis 60.000,- €	bis 65.000,- €	bis 70.000,- €	bis 75.000,- €	über 75.000,- €
		E i n k o m m e n s s t u f e n												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Krippe	Krippe halbtags, bis zu 4 Stunden	64,- €	80,- €	95,- €	110,- €	125,- €	140,- €	160,- €	180,- €	200,- €	220,- €	240,- €	260,- €	280,- €
	Krippe 3/4-tags, 5 bis 6 Stunden	97,50 €	120,- €	142,50 €	165,- €	187,50 €	210,- €	240,- €	270,- €	300,- €	330,- €	360,- €	390,- €	420,- €
	Krippe ganztags, 7 bis 8 Stunden	130,- €	160,- €	190,- €	220,- €	250,- €	280,- €	320,- €	360,- €	400,- €	440,- €	480,- €	520,- €	560,- €
Kita	Kindergarten halbtags, bis zu 4 Stunden	56,- €	70,- €	84,- €	98,- €	112,- €	126,- €	140,- €	154,- €	168,- €	182,- €	196,- €	210,- €	224,- €
	Kindergarten dreivierteltags, 5 bis 6 Stunden	84,- €	105,- €	126,- €	147,- €	168,- €	189,- €	210,- €	231,- €	252,- €	273,- €	294,- €	315,- €	336,- €
	Kindergarten ganztags, 7 bis 8 Stunden	112,- €	140,- €	168,- €	196,- €	224,- €	252,- €	280,- €	308,- €	336,- €	364,- €	392,- €	420,- €	448,- €
Hort	Hort halbtags, bis zu 4 Stunden	56,- €	70,- €	84,- €	98,- €	112,- €	126,- €	140,- €	154,- €	168,- €	182,- €	196,- €	210,- €	224,- €
	Ferienbetreuung ganztags, 8 Stunden	100,- € pro Woche												
je halbe Stunde monatlicher Frühdienst		10,- €	11,- €	12,- €	13,- €	14,- €	15,- €	16,- €	17,- €	18,- €	19,- €	20,- €	21,- €	22,- €